

RS OGH 1996/9/12 ABGB § 179a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1996

Norm

ABGB §179a Info

Rechtssatz

Informationen zu § 179a ABGB

Form der Annahme

Verweisungen:

1)

Die Entscheidungen wurden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes unter Berücksichtigung der oben aufgezählten Materien eingeordnet.

2)

Durch die neue Rechtslage überholte Entscheidungen wurden ausgeschieden; Entscheidungen, die allenfalls noch verwendet werden können, wurden in die neuen Materien eingeordnet, wobei der Hinweis auf die geänderte Rechtslage beim Rechtssatz angemerkt wurde.

3)

Fragen der inländischen Gerichtsbarkeit wurde bei § 113b JN eingeordnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102411

Dokumentnummer

JJR_19960912_OGH0002_000ABG00179_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at